

AUF EINEN BLICK

In letzter Zeit gab es – auch in der Zeitschrift »de« – Diskussionen zu der Frage, ob eine Erstprüfungspflicht für elektrische Arbeitsmittel denn wirklich notwendig sei. Dieser Beitrag beleuchtet das Thema aus der rechtlichen Sicht. Der Autor appelliert aber auch an den gesunden Menschenverstand von Elektrofachkräften.

Prüfung elektrischer Arbeitsmittel

Zwingt die Realität zur Erstprüfung?

In letzter Zeit wurde das Pro und Contra über eine Erstprüfung elektrischer Arbeitsmittel lebhaft diskutiert. Es existieren verschiedene Meinungen und jeder interpretiert es nach seinem Geschmack. Das ist allerdings nur akademisches Geplänkel, das zu keinem Ziel führt. Aus der Erfahrung des Autors als Gerichtssachverständiger prägte sich die Erkenntnis: Das letzte Wort hat das Gericht.

Gerichte denken anders, als es Leute unserer Branche mit Technikersachverstand wahrhaben wollen. Dieser Beitrag dient dazu, die deutsche Rechtsprechung und die Juristen besser zu verstehen. Dies dient nicht zuletzt auch dem Selbstschutz von Elektrofachkräften, welche grundsätzlich bedenken sollten, dass sie bei einem maßgeblichen Problemfall ihre Handlungsweise, aber auch das »Nichtstun« vor Gericht verantworten müssen. Gerade das »Nichtstun« kann gemäß Strafgesetzbuch (StGB) gemäß §13 als Unterlassungsdelikt bestraft werden.

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) als Grundlage

Doch bemühen wir zuerst das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das in der Wertigkeit oberhalb der BGV A3, Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) und sonstiger technischer Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) angesiedelt ist.

ArbSchG § 4: Allgemeine Grundsätze
Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

- Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen.
- Bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Hieraus lässt sich folgendes Fazit ableiten: Der Betreiber darf nur sichere Arbeitsmittel zu Verfügung stellen. Und allgemeiner Stand der Erkenntnis ist heute leider, dass sowohl ein CE-Zeichen als auch das oft gefälschte GS-Zeichen leider keinen wirklichen Hinweis auf Sicherheit geben. Dass sich die BGV A3 auf das Vorhandensein von Prüfzeichen stützt, stammt aus den »guten alten Zeiten«, als das CE- und GS-Zei-

chen noch etwas Wert waren und nicht permanent gefälscht wurden.

Reelles Vorkommnis der jüngsten Vergangenheit

Hier ein Praxisbeispiel, dass jeder Elektriker und jeder Einkäufer nachvollziehen kann. Man gehe in ein Geschäft und kaufe einen kostengünstigen Dreifachverteiler (**Bild 1**). Natürlich kaufen wir nur Dreifachverteiler für die Schutzklasse I, denn man will ja zur selbigen Schutzklasse gehörige Arbeitsmittel hier einstecken. Das Ganze sogar mit einem sehr nützlichen Ein- und Ausschalter, denn als ökologisch veranlagter Mensch möchte man ja Strom sparen. Prima – und das ganze kostet nur 99 Cent.

Als ordnungsliebender und verantwortungsbewusster Elektriker nimmt man natürlich nur Produkte, die über ein oder mehrere Prüfzeichen verfügen (**Bild 2**). Hier hat scheinbar der TÜV Rheinland ein Siegel hinterlassen und es gibt ein CE- und GS-Zeichen (von wem auch immer). Die Sicherheit ist also gewährleistet und unser Gewissen beruhigt. Also alles bestens?

Machen wir die Probe aufs Exempel und öffnen diese Steckdose. Erschrecken auf der ganzen Linie (**Bild 3**). Das ist also doch kein Schutzklasse-I-Dreifachverteiler, sondern nur für die Schutzklasse II. Also Irreführung des Kunden? Betrug? Nein, denn auf der Verpackung wurde nichts versprochen, es sah eben nur so aus.

Sehen wir uns mal die Kabel und die Lötstellen an. Der einzelne Litzen-durchmesser misst ca. 0,2mm, also eine Art Klingeldraht. Da Metall heutzutage teuer ist, geht der Hersteller wohl schonend mit den Ressourcen um.

Nur, die Physik lässt sich dabei nicht überlisten. Der labormäßige Test einer



Bild 1: Im deutschen Endverbraucherhandel angebotener Steckdosenverteiler



Bild 2: TÜV- und GS-Zeichen sind vorhanden, scheinbar ist also alles in Ordnung

ähnlichen Tischsteckdose führte zu eindeutigen und gravierenden Ergebnissen. Gemäß Aufdruck war sie für bis zu 3500W zugelassen. Also ließ man einen entsprechenden Strom durch den Dreifachverteiler fließen. Das ging auch 70s lang gut, dann musste der vorsorglich bereitgestellte Feuerlöscher den Brand löschen. Solche billigen Steckdosen brennen erstaunlich gut und schnell, obwohl sie das gerade nicht sollten.

Dass der Ein-/Ausschalter sich nach dem Ausschalten manchmal von selbst wieder eingeschaltet hat, sei am Rande noch bemerkt. Ebenso die fragwürdige Qualität der Metallteile. Der Autor hat das nicht nur mit einem billigen Dreifachverteiler versucht, sondern auch andere Billigmarken probiert. Heraus kamen ähnliche Resultate. Ist das also scheinbar der Stand der heutigen Technik? Der Markt wird derzeit überschwemmt mit hochgefährlichem Müll. Und die EU sieht tatenlos zu, der Gesetzgeber lässt uns alleine.

Also wie den Selbstschutz organisieren? Eine elektrische Bürgerwehr? Das brauchen wir aber nicht, wenn wir das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) weiterlesen.

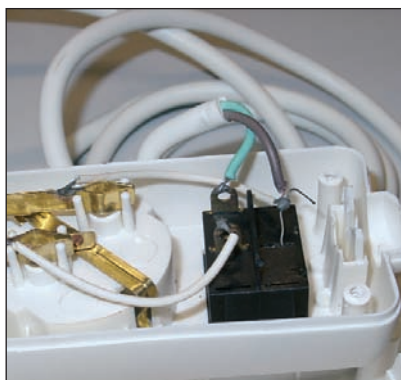


Bild 3: Schon der bloße Blick ins Innenleben deckt verheerende Sicherheitsmängel auf

ArbSchG § 5: Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Im Absatz 1 steht, dass der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln hat, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Hieraus lässt sich ableiten, dass wir uns über die Gefahren Gedanken machen müssen, die auch von neu angeschafften Arbeitsmitteln ausgehen können. Da hilft auch keine Konformitätserklärung, wie ja soeben bewiesen wurde. Aber können wir den Hersteller verklagen, wenn in unserem Unternehmen ein Sach- oder gar Personenschaden aufgrund solcher Schlamperei vorkommt?

Gesetz zur Betriebssicherheit als weiterer Aspekt

Betrachten wir nun einmal die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) etwas näher.

BetrSichV §2: Begriffsbestimmung der Bereitstellung

Der Absatz 2 erklärt, dass Bereitstellung im Sinne dieser Verordnung alle Maßnahmen umfasst, die der Arbeitgeber zu treffen hat, damit den Beschäftigten nur der Verordnung entsprechende Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden können. Bereitstellung im Sinne von Satz 1 umfasst auch Montagearbeiten, wie den Zusammenbau eines Arbeitsmittels, einschließlich der für die sichere Benutzung erforderlichen Installationsarbeiten.

Dieser Artikel besagt, dass der Arbeitgeber seinen Beschäftigten ausschließlich sichere Arbeitsmittel zur Verfügung stellen darf. Der Arbeitgeber haftet dafür und nicht etwa der Hersteller ortsveränderlicher Arbeitsmittel. Das mag man zwar nicht unbe-

MEHR INFOS:

Bücher zum Thema

Folgende Bücher finden Sie auch im »de«-Shop unserer Internetseite:

- Bödeker, Kindermann, Matz, Uhlig: Wiederholungsprüfungen nach DIN VDE 0105, 2007, ISBN 978-3-8101-0224-9
- Lang, W.: Fristgemäßes Prüfen und Warten von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, Organisationshilfen für ein optimales Instandhaltungs- und Sicherheitsmanagement, 2006, ISBN 978-3-8101-0242-3
- Boy, H.-G. (Hrsg.): de-Jahrbuch, Elektrotechnik für Handwerk und Industrie 2008, 34. Jahrgang, ISBN 978-3-8101-0259-1

Fachbeiträge zum Thema

- Lang, W.: Instandhaltungs- und Sicherheitsmanagement in elektrischen Anlagen, »de« 4/2005, S. 33 ff.
- Lang, W.: Prüf- und Wartungsfristen in elektrischen Anlagen, zweiteiliger Fachbeitrag in den »de«-Ausgaben 23-24/2004, S. 50 ff., und 3/2005, S. 35 ff.

Links zum Thema

- BetrSichV im Wortlaut: <http://bundesrecht.juris.de/betrnichv/index.html>
- ArbSchG im Wortlaut: www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/arbSchG/gesamt.pdf
- Berufsgenossenschaft: www.bgfe.de

dingt verstehen, stellt aber dennoch die laufende Rechtsprechung dar.

Als Nächstes betrachten wir die BetrSichV hinsichtlich der Aussagen zur Gefährdungsbeurteilung.

BetrSichV §3: Gefährdungsbeurteilung

Im Absatz 1 steht, dass der Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln hat. Dabei hat er insbesondere jene Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung

des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgehoben werden.

Wie sollen wir uns Gedanken über die Gefahren machen, die von den neuen Arbeitsmitteln ausgehen, wenn wir sie vor Inbetriebnahme nicht mal ansehen, also nicht mal eine Sichtprüfung durchführen? Schließlich können ja auch z.B. Transportschäden auftreten. Der Hersteller einer Bohrmaschine kann z.B. auch nicht wissen, dass wir diese im Ex-Bereich einsetzen. Oder weiß das auch der Einkäufer einer größeren Firma? Es bleibt dann auch noch die Frage, wie man denn Art, Umfang

und Frist der Wiederholungsprüfungen festlegen soll, wenn man die neu angeschafften Geräte nicht mal angesehen hat? Nicht zuletzt bietet eine Erstprüfung dann noch den Vorteil, dass sogleich eine Inventarisierung stattgefunden hat.

Fazit

Wer sich als Unternehmer vor Gericht auf das Vorhandensein eines CE-Zeichen oder auf das GS-Zeichen beruft, wird vom Richter belehrt, dass er das Prinzip des deutschen Arbeitsschutzes und damit der staatlichen Rechtsprechung nicht verstanden hat. Der Unternehmer/Arbeitgeber darf nur sichere Arbeitsmittel in Betrieb nehmen. Wie er das realisiert, ist sein Problem.

Es gibt keinen ausdrücklichen Zwang zur Erstprüfung ortsveränderlicher Arbeitsmittel. Allerdings fehlt auch jene Methode, die innerbetriebliche Sicherheit darzustellen, ohne eine solche Erstprüfung – einschließlich Dokumentation. Der Spruch »Wer schreibt, der bleibt« ist vor Gericht von enormer Bedeutung. Eine Erstprüfung ortsveränderlicher Arbeitsmittel muss man als Sorgfaltspflicht an sich selber sehen, um sich und die Kollegen vor rechtlichen Problemen zu schützen.

Dipl.-Ing. Thorsten Neumann, ö.b.u.v. Sachverständiger für Gefährdungsbeurteilungen von Arbeitsplätzen